OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351237/7/GS/TO

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der K S F, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.05.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung von gewährter Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) für die Monate Oktober 2021 bis März 2022 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.09.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.05.2022, GZ: SJF/SH, wurde wie folgt entschieden:

„Die gewährte Sozialhilfeleistung für Frau F K S, geb. x, wohnhaft x, in Form einer laufenden Geldleistung in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 ist vom Hilfeempfänger in der Höhe des Gesamtbetrages von € 2.453,55 binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides an das Konto des Landes Oö AT91 1500 0004 0455 5500 unter Angabe der Personennummer 673959 rück zu erstatten:

Rechtsgrundlagen:
§§ 6, 7, 20, 28, 40 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 Oö. SOHAG“

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Bescheid vom 18.8.2021 haben Sie befristet bis 31.3.2022 Sozialhilfe zuerkannt und vom Land Oö als zuständigen Sozialhilfeträger ausbezahlt erhalten.
Auf den von Ihnen im Zuge einer neuen Antragsstellung auf Sozialhilfe ab 1.4.2022 vorgelegten Kontoauszügen für den Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 sind folgende Eigenerläge in monatlicher Summe ersichtlich:
Oktober 2021 € 110,-, November 2021 € 692,79, Dezember 2021 € 857,06, Jänner 2022 € 100,-, Februar 2022 € 244,45 und März 2022 € 972,43
Die Eigenerläge im Sinne von eigenem Einkommen wurden der Behörde während des damaligen Sozialhilfebezuges nicht gemeldet.“

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Beschwerde erhoben und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Mir wurde per Bescheid mitgeteilt, dass ich einen Teil der Leistung der Sozialhilfe von Oktober 2021 bis März 2022 zurückzahlen muss, da auf meinen Kontoauszügen Eigenerläge ersichtlich seien, die einem Einkommen gleichkommen würden, welches nicht gemeldet wurde. Ich hatte jedoch keinerlei Gelegenheit, diese Eigenerläge zu begründen und wurde auch nicht über diese Schritte informiert.
Ich bestreite ausdrücklich, dass es bei diesen Eigenerlägen um Einkommen im Sinne des Sozialhilfegesetzes handelt. Bei meinem Antrag auf Sozialhilfe im Juli 2021 habe ich bereits angegeben, dass ich über einen Bargeldbestand in Höhe von EUR 2.300,- verfüge. Dieser hat sich aus den Nachzahlungen der Sozialhilfe ergeben, da mir diese immer wieder erst spät ausgezahlt wurden. Aus diesem Bargeldbestand habe ich immer wieder Beträge auf mein Konto eingezahlt, um dieses gedeckt zu halten. Ich hebe das Geld unter anderem immer wieder ab, um es in bar für eine eventuelle Kaution zur Verfügung zu haben, da ich laufend auf der Suche nach einer eigenen Wohnmöglichkeit bin. Wie im neuen Antrag vom März 2022 ersichtlich, ist dieser Barbestand nun aufgebraucht.

Ich bin gerne bereit, die Herkunft der Mittel in einem persönlichen Gespräch bei der Behörde zu erklären."

I.3. Mit Schreiben vom 02.08.2022 (im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.08.2022 eingelangt) hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entschiedet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser hat die Bf in Begleitung ihrer für sie zuständigen Sozialarbeiterin, Frau C P, vom Verein x und dem Sozialkoordinator von x teilgenommen. Die belangte Behörde war mit drei Vertreterinnen anwesend.

Mit 25.08.2022 wird nachfolgende schriftliche Eingabe von Frau P beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht, das die Stellungnahme der belangten Behörde vor der Verhandlung zukommen ließ. Darin wird die eingebrachte Beschwerde präzisiert:
„Fr. F hat bereits mehrere Wohnepisoden im PSWB verbracht, seit 2019 wohnt sie wieder durchgehend hier. Der psychische Zustand von Fr. F ist wechselhaft, wodurch eine sich die Wohnsituation im Doppelzimmer für die Klientin als besonders schwierig darstellt. Über die Arbeitsfähigkeit gab es seit mehreren Jahren eine Vereinbarung zwischen dem Magistrat und dem AMS Linz, dass Fr. F dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müsse. Erst im Jahr 2021 erfolgte schließlich eine Überprüfung im Rahmen des Antrags auf Sozialhilfe. Fr. F erhält langjährig Sozialhilfe, zumeist befristet auf 6 Monate, somit sind in kurzen Abständen immer wieder neue Anträge zu stellen. Dem Magistrat Linz als zuständiger Behörde liegt eine gleichsam lückenlose Aufschlüsselung der finanziellen Situation von Fr. F vor, da für einen neuen Antrag auf Sozialhilfe immer die Kontoauszüge der letzten 6 Monate vorzulegen sind.
Nach dem Antrag vom 31.01.2021 erfolgte am 02.03.2021 die Auszahlung für 02/21 und 03/21 ohne zugestellten Bescheid. Auf Nachfrage gab das Magistrat Linz an, dass dessen Ausstellung aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsfähigkeit durch das AMS Linz länger dauere. Da zu dieser Zeit noch Beschwerden über die Richtsatzhöhe durchgeführt wurden, wurde der am 10.03.2021 eingelangte Bescheid von Fr. F beim LVwG zur Beschwerde vorgebracht und im Juli 2021 als unbegründet abgewiesen.
Nachdem die Auszahlung der Sozialhilfe ohne vorherige Information für Mai 2021 ausblieb, erhielt Fr. F auf Nachfrage der Sozialarbeiterin des x beim Magistrat die Information, dass auf Antrag des Magistrats nun der Aufenthaltsstatus überprüft werde. Frau F wurde nicht informiert, dass es zu einem Auszahlungsstopp kommt. Der Bescheid vom 10.3.2021 war zu diesem Zeitpunkt weiterhin gültig, die Auszahlung unterblieb aber trotzdem. Ein Einspruch, den Fr. F gegen den Auszahlungsstopp einbrachte, wurde vom Magistrat Linz nicht bearbeitet.
Nachdem Fr. F auch den Nachforderungen des BFA (Stellungnahme zum Aufenthalt in Ö) nachkam, bestätigte das BFA den Aufenthaltstitel positiv an das Magistrat. Die nächsten Auszahlungen kamen erst am 28.06.2021 und 30.06.2021. Somit war Fr. F drei Monate

ohne jegliches Einkommen. Durch die Gesamtüberweisung von EUR 2.084,14 (3 Monate SH plus EUR 100,- Energiebonus) ergab sich ein größerer Kontostand, der anschließend als Barvermögen im Antrag auf Sozialhilfe angegeben wurde, da Fr. F diesen von ihrem Konto abgehoben und in bar in ihrem Zimmer deponiert hatte.
Beim Antrag auf Sozialhilfe im Juli 2021 wurden die eingereichten Kontoauszüge schließlich genauestens auf Zugtickets geprüft, wodurch mehrere Fahrten von Linz nach Amstetten, St. Valentin und München sichtbar wurden. Für diese Zeiten des Aufenthalts außerhalb Oberösterreichs wurde der jeweilige Tagessatz bei der folgenden Sozialhilfeauszahlung einbehalten. Begründet wurde dies damit, dass Fr. F durch ihre Ortsabwesenheit dem Arbeitsmarkt in Oberösterreich nicht zur Verfügung stand.
Mit dem Antrag auf Sozialhilfe vom Juli 2021 wurde vom Magistrat auch eine Arbeitsfähigkeitsüberprüfung durch das BBRZ Linz angefordert. Fr. F hat alle Termine im August 2021 eingehalten, jedoch keinerlei Information über das Ergebnis erhalten.
Eine Stellungnahme bzgl. berücksichtigungswürdiger Gründe bzgl. der „Auslandsaufenthalte“ in Niederösterreich wurde fristgerecht eingebracht, jedoch nicht positiv bewertet. Hinzu kommt, dass der eingebrachten Stellungnahme zuerst schriftlich per E-mail stattgegeben wurde, die Zustimmung eine Woche später aber widerrufen wurde. „Bezüglich den Aufenthalten außerhalb Oberösterreichs von Fr. F: Ich muss nach interner Rücksprache noch ergänzen bzw. korrigieren, dass in diesem Fall nicht berücksichtigungswürdige Gründe für das Verlassen des Bundeslandes vorliegen, jedoch auf die individuelle gesundheitliche Situation von Fr. F Rücksicht genommen wird. Sollte die arbeitsmedizinische Untersuchung des BBRZ hier neue bzw. abweichende Erkenntnisse bringen, so müsste dieser Sachverhalt neu beurteilt werden.“ (Auszug aus der Korrespondenz mit dem Magistrat Linz)
Letztlich hat Fr. F bis zum heutigen Tag keine Information über das Ergebnis der Untersuchung durch das BBRZ erhalten.
Ein Antrag auf Sozialhilfe wurde von Fr. F im März 2022 gestellt. Fr. F wurde hierzu ein Mitwirkungsauftrag für das Nachreichen von Kontoauszügen auferlegt. Sie hatte den Antrag vor dem 31.3.2022 gestellt, der angefragte Zeitraum betraf jedoch den gesamten April 2022, also einen Zeitraum, in dem üblicherweise keine Kontoauszüge vorgelegt werden müssen. Auch diesem Auftrag kam Fr. F fristgerecht nach.
Lt. Magistrat Linz seien in den Auszügen der letzten 6 Monate (Oktober 21 bis März 22) diverse „Eigenerläge im Sinne von eigenem Einkommen“ ersichtlich, weshalb Fr. F diese Beträge nun zurückzahlen müsse, da sie unrechtmäßig Sozialhilfe erhalten habe. Diese Eigenerläge entstanden Großteils aus dem Barvermögen, das dem Magistrat Linz im Juli 2021 im vorhergehenden Antrag bereits ausgewiesen wurde und das aus einer Nachzahlung der Sozialhilfe durch das Magistrat Linz entstanden ist. Fr. F hatte auch keine Möglichkeit, diese Umstände zu erklären, weshalb ihr nur das Rechtsmittel der Beschwerde blieb.
Fr. F gab dazu an, dass sie bspw. Geld abhebt, um eine mögliche Kaution für eine Wohnung direkt zahlen zu können, da sie unbedingt eine eigene Wohnung beziehen wolle. Als sie das Geld nicht gebraucht hat, habe sie es wieder auf ihr Konto eingezahlt. Zu Wohnungsbesichtigungen wird Fr. F von ihren Betreuungspersonen begleitet, diese Termine sind insofern belegbar.
Schließlich erhielt Fr. F aus folgenden Gründen einen Ablehnungsbescheid für den Antrag vom März 2022:

- Unrechtmäßiger Aufenthalt in Ö, da sie nicht, wie in ihrer Anmeldebescheinigung angegeben, selbständig tätig gewesen sei

- Kein ernsthafter und wahrhaft getragener Wille, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen
- Scheinhandlung zum Zweck der Erlangung von Sozialhilfe
- Fehlende Kranken- und Behandlungseinsicht, obwohl 2012 eine psychiatrische Diagnose gestellt wurde - lt. Gutachten des BBRZ August 2021

Gegen diesen Bescheid erhob Fr. F fristgerecht Beschwerde.
Schließlich erfolgte im August 2022 ein Beschwerdevorentscheid, wonach die Aufenthaltsfragen geklärt seien und Fr. F wieder Sozialhilfe erhalte. Jedoch "wurde die Möglichkeit der Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit streng beurteilt und an eine engmaschige psychiatrische Behandlung geknüpft.
Fr. F nimmt laufend Termine bei Psychiater Dr. Z wahr und hat sich auch zu einer Testung und Erstellung einer Diagnose beim Psychologischen Dienst des Sozialvereins B37 bereiterklärt. Fr. F hat immer wieder Medikamente zur Behandlung ihrer psychischen Beschwerden akzeptiert, dies führte jedoch bisher nicht zu einer langfristigen Arbeitsfähigkeit. Zusätzlich zur psychischen Erkrankung ist Fr. F auch an Multipler Sklerose erkrankt, was die Arbeitsfähigkeit ebenfalls stark mindert.“

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist am x geboren, ungarische Staatsangehörige mit gültigem Aufenthaltstitel, wohnt seit 2019 ununterbrochen im Psychosozialen Wohnheim von x in der x und befindet sich in einer sozialen Notlage.
Sie ist psychisch beeinträchtigt und leidet an Multipler Sklerose. Von Dezember 2014 bis Ende September 2017 war die Bf obdachlos mit Meldeadresse gemeldet.

Mit 28.06.2021 und 30.06.2021 erhielt die Bf Nachzahlungen der Sozialhilfe sowie des Energiebonus von insgesamt 2.084,14 Euro. Dieser Betrag wurde von der Bf vom Konto abgehoben und in ihrem Zimmer als Barvermögen (Handkasse) deponiert. Im Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe wurde von der Bf mit 05.07.2021 bekanntgegeben, dass sie über einen Bargeldbestand in Höhe von 2.300 Euro verfügt.

Im März 2022 wurde abermals ein Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe gestellt. Der belangten Behörde wurden in den vorgelegten Kontoauszügen über den Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 diverse Eigenerläge ersichtlich.

Die Eigenerläge auf das Konto der Bf erfolgten wie folgt:

Oktober 2021: 50 Euro / 60 Euro

November 2021: 100 Euro / 70 Euro / 15 Euro / 1,16 Euro / 90 Euro / 8,11 Euro / 30 Euro / 2,63 Euro / 145 Euro / 5 Euro / 75 Euro / 30 Euro / 5 Euro / 115 Euro / 1,52 Euro / 2 Euro

Dezember 2021: 70 Euro / 6,93 Euro / 115 Euro / 4,35 Euro / 130 Euro / 7,08 Euro / 10 Euro / 7,5 Euro / 90 Euro / 90 Euro/ 6,20 Euro / 140 Euro /4,12 Euro / 80 Euro / 100 Euro/

Jänner 2022: 100 Euro

Februar 2022: 95 Euro / 20 Euro / 2,22 Euro / 100 Euro / 25 Euro / 2,23 Euro /2,79 Euro

März 2022: 10 Euro / 20 Euro / 830 Euro / 30 Euro / 30 Euro / 45 Euro / 7,43 Euro

Der Wert des sechsfachen Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende beträgt für das Jahr 2021 5.696,76 Euro und für 2022 5.867,64 Euro.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Beschwerdevorbringen sowie der eingebrachten Stellungnahme vom 25.08.2022 und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Ein- und Auszahlungen am Konto der Bf und deren Umgang mit ihren Finanzmitteln detailliert erörtert wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) LGBL. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

[...]

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

§ 23

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

III.2. Nachdem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist diese nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person [...] abgedeckt werden kann. § 14 konkretisiert den in § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz und legt in Abs. 1 fest, dass verwertbares Vermögen anzurechnen ist, wobei nach § 16 Abs. 1 Z 3 dieses

dann keiner Anrechnung der Verwertung unterliegt, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

Die Bf hat – dies wurde auch von der Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung bestätigt – bereits bei der Antragstellung im Juli 2021 ihren Bargeldbestand iHv 2.300 Euro, der sich im Wesentlichen aus Nachzahlungen der Sozialhilfe iHv insgesamt 2.084,14 Euro ergab, bekanntgegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2008, 2007/10/0271 zur Heranziehung von Vermögen bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages und zur Unerheblichkeit, aus welchen Quellen dieses gebildet wurde, ausgeführt:
„Nach ständiger Rechtsprechung zu den Vorschriften der Sozialhilfegesetze der Länder über die Heranziehung des Vermögens bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages zu den Kosten der Sozialhilfe (vgl. zum Nö Sozialhilfegesetz etwa E vom 29. April 2002, Zl. 98/03/0289) sind Ersparnisse als Vermögen des Hilfeempfängers zu behandeln und ist es dabei nicht maßgeblich, aus welchen Quellen Ersparnisse gebildet wurden. Auch wenn die Ersparnisse aus Einkommensteilen gebildet wurden, die ‚bei der Gewährung von Sozialhilfe außer Ansatz zu bleiben haben' (vgl. E vom 26. Februar 2002, Zl. 2001/11/0071), sind sie als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Heranziehung des Vermögens bei der Leistung von Kostenersatz anzusehen. In gleichem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof etwa im genannten E vom 29. April 2002 auch für ein aus der Nachzahlung von Familienbeihilfe entstandenes Vermögen erkannt, dass dieses die Grundlage für einen Ersatzanspruch bilden kann. (Hier: Der Vorschreibung des Kostenersatzes nach § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ SHG 2000 wurde zu Recht das aus der Nachzahlung der Familienbeihilfe stammende Vermögen zu Grunde gelegt.)“

Weiters führte das Höchstgericht aus, dass Ersparnisse aus Einkommensteilen, die bei der Gewährung von Mindestsicherung außer Ansatz zu bleiben haben, als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Mindestsicherung anzusehen sind (vgl. VwGH 9.8.2016, Ra 2015/10/0134).

In Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur handelt es sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch bei Nachzahlungen von Sozialhilfe um verwertbares Vermögen. Nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG ist grundsätzlich auch verwertbares Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen.

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens regelt § 16 Oö. SOHAG. Demnach unterliegt das Vermögen einer bezugsberechtigten Person unter anderem dann keiner Anrechnung oder Verwertung, soweit das verwertbare Vermögen

einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hat Vermögen bis zur Freibetragsgrenze (600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes) außer Betracht zu bleiben.

Die Materialien (AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP, 21) führen dazu Folgendes aus: „Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, das weder Z 1 und Z 2 oder Abs. 2 unterfällt und daher prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (zB Bargeld, Sparbücher, Schmuck), einen begrenzten Betrag, der der bezugsberechtigten Person als Schonvermögen verbleiben soll. Unter sonstiges Vermögen können auch einmalige freiwillige Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden bzw. einmalige Spenden fallen, sofern sie nicht ohnehin bereits nach § 15 Abs. 1 keiner Anrechnung unterliegen. Das Schonvermögen steht jeder bezugsberechtigten Person zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht anzurechnen oder zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.“

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat zu den vergleichbaren Bestimmungen des Sbg MSG ausgeführt, dass Vermögen den Anspruch auf Mindestsicherung nur soweit mindert, als es den Freibetrag in der Höhe des Fünffachen des Mindeststandards für Alleinstehende oder -erziehende übersteigt (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/10/0161).

Zusammenfassend ist das Bargeldguthaben der Bf, das sie etappenweise auf ihr Konto überwiesen hat, daher bei der Bemessung der Leistungen der Sozialhilfe nur insoweit zu berücksichtigen, als es die Freibetragsgrenze übersteigt.

Es ist daher nur der Betrag des Kontoguthabens der Bf als verwertbares Vermögen zu berücksichtigen, welcher diese Freibetragsgrenze übersteigt. Das mit Juli 2021 bekanntgegebene Bargeldguthaben iHv 2.300 Euro übersteigt die Freibetragsgrenze nicht.

Das nicht unbedingt logisch nachvollziehbare Verhalten der Bf in Bezug auf ihre Finanzen mit diversen Einzahlungen mit Kleinstbeträgen unter 5 Euro oder die Abhebung und nach kurzer Zeit wiederum Einzahlung von ähnlich hohen Geldbeträgen (z.Bsp. wurden am 18.10.2021 85 Euro behoben, 50 Euro wurden am 22.10.2021 behoben und am 25.10.2021 wurden 60 Euro als Eigenerlag eingezahlt) ist mit ihrem psychischen Zustand und auch den Erfahrungen aus der Vergangenheit im Zuge ihrer Obdachlosigkeit zu erklären.

Auf keinem der seit Anfang 2021 vorgelegten Kontoauszügen ist z.Bsp. eine Überweisung des monatlichen Wohnaufwandes samt Frühstücksbeitrages ersichtlich. Dies wurde von der Bf ausschließlich vor Ort in bar getätigt.

Eine Gegenüberstellung des im Juli 2021 bekanntgegeben Bargeldguthabens mit jenem Betrag, den die belangte Behörde im bekämpften Bescheid einfordert, zeigt, dass die Beträge fast deckungsgleich sind und der Schluss naheliegt, dass das Konto mit Beträgen aus dem Bargeldguthaben gespeist wurde und nicht wie von der belangten Behörde angenommen aus zusätzlichem eigenen Einkommen.
Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Bf 46 Jahre alt ist, Episoden mit langer Obdachlosigkeit hinter sich hat, psychisch beeinträchtigt und an Multipler Sklerose erkrankt ist. Es ist hier nicht von einer Arbeitsfähigkeit auszugehen, die ein Einkommen von insgesamt 2.453,55 Euro für 6 Monate einbringt. Zudem wurde das Bargeldguthaben der Bf von der belangten Behörde gänzlich ignoriert.

Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben und der Rückerstattungsbescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger